

► Streitwertecke

Bei unbeziffertem Leistungsantrag kommt es auf Interesse des Klägers an

| Der Kostenwert eines unbezifferten Leistungsantrags in der Klageschrift ist vom Gericht gemäß § 48 Abs. 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO nach freiem Ermessen im Hinblick auf das Interesse des Klägers am Streitgegenstand zu bestimmen (OLG Naumburg 29.9.22, 2 W 26/22, Abruf-Nr. 235246). |

Hierfür sind nach § 40 GKG grundsätzlich Wertänderungen unerheblich, die nach Erhebung der Klage eingetreten sind. Zu berücksichtigen sind jedoch Erkenntnisquellen, die zwar erst nach dem maßgeblichen Stichtag zutage getreten sind, aber ein neues Licht auf die Wertverhältnisse an diesem Tag werfen. Faktisch sind also ex ante unbekannte Umstände maßgebend, wenn sie zum Stichtag vorgelegen haben, aber erst ex post bekannt wurden.

MERKE | Die Streitwertangabe in der Klageschrift kann nur als Indiz berücksichtigt werden. Dieses Indiz wird umso stärker, je mehr es begründet wird. Wird nur ein „vorläufiger“ Streitwert genannt und nicht erläutert, wie sich dieser begründet, kann er nur als „unverbindlich gegriffen“ angesehen werden.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Familiensache

Bei Streit um die Impfung des Kindes wird Regelverfahrenswert angesetzt

| In Verfahren wegen Meinungsverschiedenheiten der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern über die Impfung ihres Kindes ist grundsätzlich der Regelverfahrenswert nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG festzusetzen. Etwas anderes gilt, wenn dieser nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig ist (OLG Karlsruhe 30.11.22, 18 WF 179/22, Abruf-Nr. 235244). |

Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG beträgt der Verfahrenswert in einer Kindschaftssache über die Übertragung (eines Teils) der elterlichen Sorge 4.000 EUR. Ein Teil der elterlichen Sorge ist auch bei einem Verfahren nach § 1628 BGB betroffen. Bei der Prüfung der Unbilligkeit nach § 45 Abs. 3 GKG sind als Vergleichsmaßstab nach dem OLG andere Verfahren nach § 1628 BGB, nicht aber solche nach § 1666 BGB und § 1671 BGB heranzuziehen.

MERKE | Ist der nach § 45 Abs. 1 FamGKG bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht auf der Grundlage von § 45 Abs. 3 FamGKG einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen. § 45 Abs. 3 FamGKG enthält eine von den Umständen des Einzelfalls abhängige Billigkeitsklausel, die angesichts des gesetzlichen Regelwerts Ausnahmecharakter hat (OLG Frankfurt 10.8.20, 5 WF 118/20). Daher begründet nicht jede Abweichung vom Durchschnittsfall, sondern erst eine solche von erheblichem Gewicht eine Unbilligkeit (OLG Frankfurt 17.5.21, 6 WF 58/21; OLG Brandenburg 19.8.20, 13 WF 134/20).

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

Abruf-Nr.
235246

iww.de/rvgprof



Wertänderungen
nach Erhebung der
Klage werden nicht
berücksichtigt



IHR PLUS IM NETZ

Abruf-Nr.
235244

iww.de/rvgprof



Regelmäßiger
Verfahrenswert für
Kindschaftssache ist
4.000 EUR